

KMUinfo

Januar 2017 Die Kundeninformation von Balmer-Etienne zu aktuellen KMU-Neuerungen

Wichtigste Neuerungen und Praxistipps

Wichtigste Neuerungen

Revidiertes Firmenrecht

Am 1. Juli 2016 sind **neue Vorschriften** betreffend die Firma (Bezeichnung/Name) von **Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften** in Kraft getreten. Bei der Firmenbildung dieser Gesellschaften gelten dabei neu die gleichen Grundsätze wie für die Firmenbildung bei der AG, GmbH und Genossenschaft. Das heisst insbesondere, dass auch bei Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften die Firma grundsätzlich frei gewählt werden kann (z. B. auch Fantasiebezeichnungen). Die Gesellschafter müssen nicht mehr in der Firma erwähnt werden. Jedoch muss neu in der Firma auch die Rechtsform, ausgeschrieben oder abgekürzt, enthalten sein. So werden künftig die Abkürzungen «KIG», «KmG» und «KmAG» anzutreffen sein.

Am 1. Juli 2016 im Handelsregister bereits eingetragene Gesellschaften, deren Firma den neuen Vorschriften nicht entspricht, können ihre Firma unverändert fortführen. Eine Anpassung an die neue Regelung wird erst pflichtig, wenn es zu Mutationen kommt.

Elektronische Signatur

Anpassung der Verordnung über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V)

Die qualifizierte elektronische Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Mit der qualifizierten elektronischen Signatur können Dokumente gültig elektronisch

unterzeichnet werden. Voraussetzung ist eine SuisselD, welche bei der Post oder bei QuoVadis bezogen werden kann.

Das Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) wurde totalrevidiert und die Verordnung über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V) entsprechend angepasst. Beide revidierten Erlasse traten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Sozialversicherungen

Mindestzinssatz BVG

Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge von aktuell 1.25 % per 1. Januar 2017 auf 1.00 % zu senken.

Aufhebung unterjährige Meldepflicht neuer Arbeitnehmer

Der Bundesrat hebt zur administrativen Erleichterung der Arbeitgebenden die unterjährige Meldepflicht auf. Somit brauchen Arbeitgebende ihre neuen Mitarbeitenden nicht mehr innert Monatsfrist der Ausgleichskasse zu melden.

Abschaffung Erbschafts- und Schenkungssteuer im Kanton Obwalden

Die Stimmbevölkerung des Kantons Obwalden hat im Rahmen der Volksabstimmung vom 27. November 2016 den Nachtrag zum Steuergesetz gutgeheissen und damit die **Erbschafts- und Schenkungssteuer abgeschafft**. Die Änderung soll auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer will der Kanton Obwalden die Standortattraktivität weiter steigern und so auch für vermögende Zuzüger attraktiver werden. Der Regierungsrat des Kantons Obwalden ist dabei überzeugt, dass diese Revision zum optimalen Zeitpunkt erfolgt ist, da sich Steuerpflichtige aufgrund des zunehmenden, internationalen Steuerwettbewerbs in den nächsten Jahren vermehrt nach Domizilen mit attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen umsehen werden.

Zukünftige Reformen

Erbrechtsreform

Seit der Inkraftsetzung des geltenden Erbrechts haben sich die relevanten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz erheblich geändert. Der Bundesrat hat daher im März 2016 einen Vorschlag zur Modernisierung des Erbrechts in die Vernehmlassung geschickt. Im Zentrum der Revision steht neben einer Reduktion der gesetzlichen Pflichtteile auch ein verbesserter Schutz für Konkubinatspaare. Damit soll dem Erblasser eine grössere, an die heutigen familiären Lebensformen angepasste Freiheit und Flexibilität in der Planung des Nachlasses eingeräumt werden.

Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes betreffend das Meldeverfahren

Die eidgenössischen Räte haben in der Herbstsession 2016 das Verrechnungssteuergesetz betreffend das Meldeverfahren angepasst. **Damit können schweizerische Gesellschaften Dividendenausschüttungen an in- oder ausländische Muttergesellschaften auch nach Ablauf der massgebenden Meldefrist von 30 Tagen der ESTV melden.** Die neuen Bestimmungen korrigieren eine frühere Praxis, wonach das Verpassen der 30-tägigen Meldefrist eine nachträgliche Ablieferung der Verrechnungssteuer mit Verzugszins von 5 % p. a. zur Folge hatte.

Die in den eidgenössischen Räten kontrovers diskutierte Rückwirkung der neuen gesetzlichen Bestimmung erlaubt es den Unternehmen, welche Verzugszinsen aufgrund des zu spät eingereichten Meldeverfahrens zu entrichten hatten, diese mittels eines Gesuchs innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Änderung bei der ESTV zurückzufordern. Die ESTV hat angekündigt, dass sie ein einfaches und unbürokratisches Verfahren zur Rückzahlung vorsehen wird.

Die Bestimmungen dürften vom Bundesrat nach Ablauf der Referendumsfrist im Januar 2017 frühestens auf Februar 2017 in Kraft gesetzt werden.

USR III - Update

Mit der Unternehmenssteuerreform III (USR III) soll die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz gestärkt werden und die internationale Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung wieder hergestellt werden. Kritisiert wurde dabei die ermässigte Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften, welche im Rahmen dieser Reform nun abgeschafft wird. Die Massnahmen der Unternehmenssteuerreform III haben zum Ziel, Innovationen zu fördern. Die steuerpolitischen Massnahmen werden schwergewichtig in den Kantonen und Gemeinden umgesetzt. Dabei kann jeder Kanton die vorgesehenen Massnahmen so umsetzen, wie es seiner Steuerpolitik entspricht. Gegen die Reform wurde das Referendum ergriffen. **Die Vorlage kommt am 12. Februar 2017 zur Abstimmung.**

Ausdehnung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer soll künftig auch dann zurückerstattet werden, wenn in der Steuererklärung versehentlich nicht deklarierte Einkünfte nachträglich gemeldet werden. Dies allerdings nur bei noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 23. November 2016 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes auszuarbeiten. Artikel 23 VStG soll dahingehend präzisiert werden, dass eine steuerpflichtige Person bei noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen ihre versehentlich nicht deklarierten verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte grundsätzlich nachdeklarieren kann, ohne dass der Rückerstattungsanspruch verwirkt. Dies soll sowohl bei spontanen Nachdeklarationen gelten als auch bei solchen, die anlässlich einer Nachfrage der Steuerbehörde erfolgen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der Rückerstattungsanspruch auf Sachverhalte ausgedehnt werden, in denen versehentlich nicht oder falsch deklariert wurde. In solchen Fällen soll verhindert werden, dass auf derselben Leistung die Einkommenssteuer und die nicht mehr rückforderbare Verrechnungssteuer anfallen.

Steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen und Bestechungsgelder an Private

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. November 2016 die Botschaft zum Bundesgesetz über die **steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen** verabschiedet. Dadurch sollen Unternehmen finanzielle Sanktionen mit Strafzweck und Bestechungsgelder nicht von den Steuern abziehen können. **Steuerlich abzugsfähig** bleiben allerdings **gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck**.

Änderung Steuergesetz des Kantons Luzern

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017, welches als **Massnahmenpaket zur Sanierung** des Finanzhaushaltes vorgesehen ist, schlugen der Regierungsrat sowie der Kantonsrat des Kantons Luzern **verschiedene Änderungen des Steuergesetzes** vor, insbesondere:

- Einführung einer Minimalsteuer für juristische Personen
- Begrenzung des Pendlerabzugs auf CHF 6 000
- Senkung des Eigenbetreuungsabzugs auf CHF 1 000 und Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs auf CHF 5 700
- Teilbesteuerung der Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens zu 60 %

Zudem werden punktuelle Verbesserungen der Sondersteuern im Hinblick auf die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse im 21. Jahrhundert vorgeschlagen, wie:

- Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten bei der Erbschafts- und Handänderungssteuer
- Befreiung von Schwiegerkinder und -eltern von der Handänderungssteuer
- Befreiung des Erbgangs von der Handänderungssteuer

Zusätzlich soll die Finanzierungslücke mit einer Erhöhung des Steuerfusses um 1/10 Einheit per 2017 geschlossen werden. Die geplanten Änderungen sind gegenwärtig noch Gegenstand der parlamentarischen Beratung. Es ist beabsichtigt, die Revision unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Wir halten Sie diesbezüglich auf dem Laufenden.

Praxistipps

FABI

Denjenigen Mitarbeitenden, denen ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, muss auf dem Lohnausweis ab 1. Januar 2016 der Aussendienstanteil unter Ziffer 15 bescheinigt werden. Der Aussendienstanteil kann pauschal oder effektiv deklariert werden. Bei effektiver Deklaration müssen belegbare Tagesaufzeichnungen geführt werden. Bei der Berechnung des Anteils Aussendienst werden die effektiven Aussendiensttage in Prozenten des Totals von (üblicherweise) pauschal 220 oder 240 Arbeitstagen angegeben. Daher empfiehlt es sich, unterjährige Aussendiensttermine mit System im Geschäftskalender zu erfassen, um diesen entsprechend Ende Jahr im Personalbüro abgeben zu können.

Vorsicht Schwarzarbeit

Schwarzarbeit kennt viele Erscheinungsformen.

Darunter fallen sowohl:

- die Beschäftigung von (quellensteuerpflichtigen) Arbeitnehmern, die bei den obligatorischen Sozialversicherungen und / oder den Steuerbehörden nicht gemeldet werden;
- die nicht gemeldete Ausführung von Arbeiten durch Arbeitnehmer in Verletzung des Ausländerrechts; wie auch
- die Nichtmeldung von Umsätzen, die der Mehrwertsteuer unterliegen.

Oft wird die Beitragspflicht bei Hausdienstleistungen vergessen. Wer eine/n Raumpfleger/in, eine Haushaltshilfe oder eine Nanny bzw. Tageseltern beschäftigt, ist verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen, auch wenn der Geld- oder Naturalbetrag tiefer als CHF 2 300 pro Jahr ist. Nur sogenannte Sackgeldjobs sind davon ausgenommen. Zudem bestehen in einigen Kantonen für solche Arbeitsverhältnisse Normalarbeitsverträge, deren Bedingungen einzuhalten sind.

Um nicht ins Visier der Kontrollorgane zur Bekämpfung von Schwarzarbeit zu fallen und sich mit Busszahlungen oder weiteren Sanktionsmassnahmen sowie nicht versicherten Forderungen aus (Arbeits-)Unfällen beschäftigen zu müssen, bieten wir Ihnen an, mit Ihnen zusammen die notwendigen Schritte, beispielsweise das vereinfachte Abrechnungsverfahren, in die Wege zu leiten.

> Danke

Liebe Kundinnen und Kunden
Geschätzte Damen und Herren

Das neue Jahr ist in der Anfangsphase und die Zähler stehen wieder auf Null. Aus den vergangenen Erfahrungen bauen wir heute den Weg für die Zukunft. Sind es aber effektiv neue Wege oder nicht vielmehr die gleichbleibenden, einfach mit etwas höheren Erwartungen gepflasterten Richtungen? Kann es auf unserem generell hohen Level in der Schweiz immer schneller, besser und mehr sein?

Ob Sie komplett neue Wege beschreiten oder bisherige neu für sich auslegen, wir wünschen Ihnen dabei alles Gute, Durchhaltewillen und Erfolg. Auch wünschen wir Ihnen bei der Umsetzung Ihrer Ziele - privat wie unternehmerisch - viel Glück, gute Gesundheit und viel Freude im Alltag, mit Ihren Arbeitskollegen, im Kreis Ihrer Familie und Ihren Freunden.

Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4
6003 Luzern
Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66, Postfach
8027 Zürich
Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2, Postfach
6371 Stans
Telefon +41 41 619 26 26

www.balmer-etienne.ch
info@balmer-etienne.ch

Ihre Ansprechpersonen



Christian Käppeli
dipl. Treuhandexperte
christian.kaeppli@balmer-etienne.ch



Kathleen Toth
BSc in Betriebsökonomie HSLU
dipl. Wirtschaftsprüferin
kathleen.toth@balmer-etienne.ch



Stefan Wigger
MLaw, dipl. Steuerexperte
stefan.wigger@balmer-etienne.ch



Jeannette Ming
dipl. Treuhandexpertin
MAS FH Treuhand und
Unternehmensberatung
jeannette.ming@balmer-etienne.ch